

- d) eine selbständige musikpädagogische Tätigkeit, wenn diese den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Der Chor oder das Ensemble stellt spätestens mit dem fünften aufeinanderfolgenden Förderantrag beim Landesmusikrat einen Antrag auf Anerkennung der Fortbildung durch die Vorlage entsprechender Dokumente.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Das Land beteiligt sich anteilig im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger an den zuwendungsfähigen Honorarausgaben für die in Nummer 3.2 oder 3.3 genannte Person pro Ensemble der vokalen und instrumentalen Laienmusik.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Chor muss aus mindestens zwölf aktiv singenden Personen oder die Stammbesetzung des Orchesters muss aus mindestens neun aktiv musizierenden Personen bestehen.

6.2 Der Chor und das Orchester müssen regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Musikrat. Grundlage ist ein mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossener Beleihungsvertrag.

7.2 Förderanträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31. 3. bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Musikrat

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (Musikschulrichtlinie Sachsen-Anhalt)

Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-62-57001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen auf der Grundlage

a) der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 17. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 44) in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung der Musikschulen vom 19. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 130),

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie an Musikschulen oder Träger von Musikschulen sowie den Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote der Musikschulen, die von besonderem Landesinteresse sind und zusätzliche finanzielle Aufwendungen des Musikschulträgers erfordern. Dazu gehören Angebote, die der erweiterten

Begabtenförderung, der fächerübergreifenden Ausbildung, dem Ergänzungsunterricht, dem Ensemblesmusizieren und der Einbeziehung besonderer Zielgruppen dienen sowie musikschulübergreifende Projekte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und
- c) natürliche Personen für die Förderung nach Nummer 5.3.2.

Ausdrücklich ausgeschlossen von einer Förderung sind Landeseinrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können Musikschulen im Sinne des § 1 MSG erhalten, die überdies im Sinne von § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind.

4.2 Darüber hinaus können Projekte des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. gefördert werden, an denen überwiegend Schüler von Musikschulen in Sachsen-Anhalt teilnehmen und die in besonderem Maße der Förderung des musikalischen Nachwuchses und der Präsentation der Musikschullandschaft dienen. Die Förderung erfolgt in Anwendung der Kriterien der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt (Erl. der StK vom 27. 7. 2017, MBI. LSA S. 670 in der jeweils geltenden Fassung). Die Förderung eines Projektes nach beiden Richtlinien ist ausgeschlossen.

4.3 Besonders erfolgreichen Teilnehmern an Wettbewerben können jährlich Landesförderstipendien gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Das Land kann bis zu 50 v. H. des gesamten Unterrichtsvolumens einer Musikschule fördern. Der Nachweis erfolgt über die Jahreswochenstunden. Die Jahreswochenstunden werden mit 45 Minuten pro Woche festgesetzt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Den Trägern der Musikschulen können auf Antrag

Zuwendungen für Angebote, die der erweiterten Begabtenförderung dienen, gewährt werden. Dazu gehören:

a) Einzelunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung:

Die studienvorbereitende Ausbildung beinhaltet vier Jahreswochenstunden. Davon umfasst die Förderung durch das Land zwei Jahreswochenstunden Einzelunterricht je 45 Minuten pro Woche je Schüler mit insgesamt bis zu 90 Euro. Die studienvorbereitende Ausbildung ist ein Intensivunterricht für besonders begabte Schüler.

b) Leistungsorientierter Einzelunterricht:

Die Förderung beträgt beim leistungsorientierten Einzelunterricht eine Jahreswochenstunde je Schüler und pro Woche bis zu 25 Euro. Der Umfang und die Voraussetzungen zur Erteilung des geförderten Einzelunterrichts werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

5.3.2 Auf Antrag können jährlich Landesförderpreise in Höhe von einmalig je 1 000 Euro vergeben werden. Der Menahem-Pressler-Förderpreis wird jährlich in Höhe von einmalig 2 000 Euro gewährt.

5.3.3 Den Trägern der Musikschulen können auf Antrag Zuwendungen zur Förderung

- a) der kontinuierlichen Erteilung des Unterrichts in musiktheoretischen Ergänzungsfächern gewährt werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 20 Euro pro Jahreswochenstunde.
- b) des kontinuierlichen Ensemblesmusizierens gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 20 Euro pro Jahreswochenstunde.
- c) von Unterrichtsangeboten für besondere Zielgruppen im kontinuierlichen Unterricht gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 20 Euro pro Jahreswochenstunde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt eine schriftliche Antragstellung voraus.

6.2 Anträge von Musikschulen gemäß Nummer 4.1 sind bis zum 28. 2. des jeweiligen Antragsjahres beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Grundlage für die Erstellung der Anträge beim Landesverwaltungsamt sind die Fördervariablen. Diese werden auf entsprechenden Formularen des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. bis zum 28. 2. des jeweiligen Antragsjahres dessen Geschäftsstelle zur Prüfung eingereicht. Wenn nicht anders gefordert, sind dabei die Angaben zum Stichtag 1. 1. des Antragsjahres zu erfassen.

6.3 Anträge des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Nummer 4.2 sind unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazugehörigen Merkblattes des Landesverwaltungsamtes bis zum 1. 10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

6.4 Anträge auf Landesförderstipendien gemäß Nummer 5.3.2 sind bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des laufenden Jahres an das Landesverwaltungsamt zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt)

Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-6-57001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und von kulturellen Institutionen auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1),

- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land unterstützt künstlerische und kulturelle Projekte in den Bereichen Museen, Sammlungen, UNESCO-Weltkulturerbe, Traditions- und Heimatpflege, Jubiläen von landesweiter Bedeutung, europäischer und internationaler Kulturaustausch, europäische Kulturinitiativen, Unterstützung des Kulturtourismus, Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, kommunale öffentliche Bibliotheken, Jüdisches Erbe und spartenübergreifende Projekte. Die Projekte müssen qualitativen Standards genügen und von erheblichem Landesinteresse sein.

2.2 Das Land unterstützt kulturelle Institutionen, die Aufgaben von erheblichem Landesinteresse wahrnehmen, bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder auf andere Weise durch das Land übertragen sind.

2.3 Ziele der Förderung sind:

- a) das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,
- b) die Entwicklung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens zu unterstützen,
- c) dem künstlerischen Nachwuchs Entwicklungsperspektiven zu eröffnen,
- d) die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
- e) die Breitenkultur zu fördern,
- f) das bürgerschaftliche Engagement zu stärken und zu entwickeln und
- g) generationsspezifische und generationsübergreifende Projekte zu befördern.
- h) interkulturelle und innovative kulturelle Impulse anzuregen, aufzunehmen und für Sachsen-Anhalt im Ganzen wirksam zu machen.

